

An alle Interessierten,

die Waffenbehörde verschickt derzeit verschiedene Bescheide und wir wollen euch dazu aufklären und bei der Nachweisführung unterstützen.

Grundsätzlich hat die Behörde gem. § 4 Abs. 4 WaffG alle 5 Jahre das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen, daher sollte es nichts Neues sein.

Die Bescheide ergehen, egal ob jemand 10 Jahre Waffenbesitzer ist oder nicht.

Weiterhin sollten Schützen, die mehr Waffen als das Grundkontingent (2 halbautomatische Pistolen und/ oder 3 halbautomatische Langwaffen haben) besitzen, Wettkämpfe nachweisen können.

Wir weisen ausdrücklich auch auf die Hinweise auf der 2. Seite, in dem die Behörde darauf hinweist, dass keine Kopie des „Schießbuches“ oder eine Bestätigung des Schützenvereins ausreichend ist, um das Bedürfnis zu bestätigen.

Bedürfnisnachweise erfolgen auf folgende Weise:

1. Wer über 10 Jahre eine oder mehrere Schusswaffen hat und sich im Grundkontingent befindet, muss lediglich einen Nachweis der Vereinszugehörigkeit erbringen. Kopie der Sportkarte, Nachweis über die Zahlung der Beitragsgebühr oder ein nicht vorgegebenes Schreiben, welches vom Verein eine Bestätigung enthält.
2. Wer keine 10 Jahre dabei ist, sich im Grundkontingent befindet und sein Bedürfnis nachweisen muss, muss einen Nachweis gem. §§ 4 Abs. 4 und 14 Abs. 4 WaffG erbringen.
Das ist ganz einfach. Ihr füllt die Bescheinigung des Brandenburgischen Schützenbundes aus.
Diese Bescheinigung ist ab jetzt auch auf unserer Homepage unter Sport-, Organisatorisches-, Bedürfnisantrage-, 3. Punkt, Fortbestehen Bedürfnis eingepflegt. Ihr lasst den Verein für die Vereinszugehörigkeit unterschreiben.
Dann kopiert ihr eure WBK / WBK´s, kopiert eure Schießnachweise und sendet alles an den Verband nach Frankfurt/Oder. Mit diesen Nachweisen füllt der Verband auf diesem Vordruck die Nummer 4 aus und stempelt ab.
Wenn ihr den unterschriebenen Vordruck vom Verband zurückbekommt, schickt ihr diesen einfach an die Waffenbehörde.
Ihr müsst nur darauf achten, dass ihr auch die Bedingungen erfüllt.
Das heißt, ihr müsst mit eurer Langwaffe und oder Kurzwaffe mindestens einmal alle 3 Monate in den letzten 24 Monaten geschossen haben oder mindestens 6 Mal in 12 Monaten. Diese Bedingungen stehen im Punkt 4.
Wer Lang- und Kurzwaffen hat, muss diese Bedingungen für jede Waffenart erfüllen, aber nicht für jede Waffe!!!
3. Wer über dem Grundkontingent (mehr als 2 halbautomatische Kurzwaffen und / oder mehr als 3 halbautomatische Langwaffen) ist, egal ob er 10 Jahre Waffenbesitzer ist oder nicht, muss sein Bedürfnis gem. § 14 Abs. 5 WaffG. nachweisen.
Das bedeutet, dass nachgewiesen werden muss, dass alle Waffen über dem Grundkontingent zur Ausübung von weiteren Sportdisziplinen bzw. zur Ausübung des Wettkampfsportes benötigt werden. Daher muss für jede Waffe über dem Grundkontingent mindestens ein Wettkampfnachweis innerhalb der letzten 24 Monate erfolgen.
Ihr füllt in dem Falle ebenfalls den anhängigen Vordruck aus, kopiert eure WBK/ WBK´s, kopiert die Schießnachweise und legt Nachweise für geschossene

Wettkämpfe dazu. Als Wettkampf gilt sowohl die Teilnahme an der
Gildemeisterschaft bzw. die Teilnahme an der Monatswertung als auch
Teilnahmen an weiteren offiziellen Wettkämpfen mit öffentlich zugänglichen
Ergebnislisten.

Diese Nachweise schickt ihr zum Verband, dieser bescheinigt euch das Bedürfnis mit
einer Unterschrift auf dem Vordruck und dann geht das wieder an die Behörde.

Fazit:

Die Waffenbehörde möchte nur den ausgefüllten Vordruck. Alle Nachweise sind zum
Verband zu schicken, der dann das Bedürfnis bestätigt.

Für diese Aufgabe des Verbandes müsst ihr, wie es die Beschreibung zum Vordruck sagt, im
Vorfeld 40.- € an den BSB zahlen.

Sollten weitere ergänzende Informationen zu diesem Prozedere bekannt werden, werde wir
Euch zeitnah informieren.

Euer Sportleiter,
mit freundlicher Unterstützung durch PB